

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

2. vorläufige Sitzung, 01.08.1849

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Verhandlungen

des ersten allgemeinen

Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

Zweite vorläufige Sitzung.

Oldenburg, am 1. August 1849.

Vorsitzender: der Abg. **Niederding** 1. Am Ministertische der Herr **Ministerialrath Bedelin**.

Nachdem sich alle Abgeordneten, mit Ausnahme des Abg. **Gloster**, eingefunden hatten, wurde die Sitzung mit Vorlesung des gestrigen Protocolls eröffnet und sodann auf den Antrag des Abg. **Kiß** beschloffen, die heute von den verschiedenen gestern gewählten Ausschüssen über die Wahlacten zu erstattenden Berichte zunächst alle hinter einander ohne Verhandlung darüber zu hören, indem auf diese Weise ein Ueberblick über das Ganze gewonnen, eine gleichmäßige Beurtheilung derselben Mängel in verschiedenen Kreisen mehr gesichert und wohl manches Bedenken schon durch die in den Ausschussberichten dafür und dawider angeführten Gründe ziemlich erledigt werden würde.

Auf den Antrag des Abg. v. **Finckh** wurde bestimmt, daß mit der Berichterstattung in derselben Reihenfolge verfahren werden solle, in welcher der Zeit nach in den einzelnen Kreisen die Wahlen abgehalten seien. Demnach berichtete

1) der Abg. **Kiß** für die Abgeordneten des Kreises **Bechta** über die **Gloppenburger** Wahlacten im Wesentlichen Folgendes:

Es seien bei den Urwahlen in 9 Kirchspielen keine Protocollführer, in 3 Wahlbezirken keine Urkundspersonen zugezogen.

Ueber diese Mängel habe die Wahlmännerversammlung keinen Beschluß gefaßt.

Da aber die vernachlässigten Förmlichkeiten im Gesetze nicht bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben seien, und der Ausschuss auch ohne dieselben an der Wahrheit der in den Protocollen bekundeten Wahlverhandlungen durchaus nicht zweifeln könne, so müsse die Ueberzeugung von der sachlichen Wahrheit der Thatsachen und nicht die Rücksicht auf deren mangelhafte Beurkundung den Ausschlag geben. Deshalb, und da überall keine Reclamationen vorlägen, glaubte der Ausschuss auf die Beanstandung der Wahlen des Kreises **Gloppenburg** keinen Antrag stellen zu dürfen.

2) Der Abg. **Klävemann** für die Abgeordneten des Kreises **Delmenhorst** über die **Bechtaer** Wahlen im Wesentlichen Folgendes:

Die rechtzeitige Kündigung (8 Tage von dem Termine) sei nicht überall gehörig bescheinigt, und deshalb so wie, weil zum Theil gekündigt sei, gegen die Wahl im Kirchspiele **Damme** protestirt. Gegen die Vorschrift, daß Protocollführer zuzuziehen seien, sei hin und wider gefehlt, theilweise siehe nicht fest, ob die zugezogenen Protocollführer nach Art. 21. des Wahlgesetzes zur Protocollführung genommen werden konnten.

Bei der Wahl der Abgeordneten seien bei der zweiten Abstimmung von 136 Wahlmännern 137 Stimmzettel abgegeben. Der eine Stimmzettel sei aber auf das Ergebniß der Wahl ohne Einfluß gewesen.

Im Wahlbezirke **Damme** sei gegen die Urwahl protestirt, weil die Kündigung nicht überall, oder doch nicht rechtzeitig geschehen, weil die Urkundspersonen nicht zur rechten Zeit gewählt, und weil mehrere Stimmzettel wegen angeblich ungenauer Bezeichnung mit Unrecht unberücksichtigt geblieben seien.

Die desfalligen Verhandlungen wurden vom Berichterstatter mitgetheilt, und stellte derselbe sodann Namens des Ausschusses den Antrag

daß die Wahlen des Kreises **Bechta** nicht zu beanstanden seien,

da der Mangel einer rechtzeitigen Kündigung, wenn nur, wie hier erhelle, daß der Wahltermin allgemein bekannt gewesen, ebenso die Mängel wegen der Protocollführung nachzusehen seien, da die Wahlmännerversammlung, soweit Protest erhoben, die Gültigkeit der Wahl anerkannt habe, und deshalb der Landtag nicht mehr zu entscheiden habe, und da, wenn er noch zu entscheiden habe, die Mängel nach Ansicht des Ausschusses nicht der Art seien, daß die Wahl zu beanstanden sei.

3) Der Abg. v. **Finckh** Namens der Abgeordneten des Kreises **Ovelgönne** über die **Delmenhorster** Wahlen im Wesentlichen Folgendes:



Bei den Urwahlen seien Verstöße vorgekommen gegen Art. 20. des Wahlgesetzes, da die gehörige und rechtzeitige Kündigung wenigstens nicht überall gehörig bescheinigt sei; gegen Art. 21., da der Vorsitzende mitunter das Protocoll geführt habe; gegen Art. 22., da oft nur eine Urkundsperson zugezogen sei; gegen Art. 28., da von 3 Personen, welche gleiche Stimmen gehabt, nur die anwesenden 2 gelöst hätten. In Stuhr habe gar keine Wahl stattgefunden, die zeitige Bekanntmachung und Kündigung stehe auch hier nicht fest, doch sei der Termin nach den Acten durch Anschlag und Kündigung angelegt.

Bei der Abgeordnetenwahl sei für einen auf längere Zeit abwesenden Wahlmann kein Ersatzmann einberufen, für einen anderen erkrankten Wahlmann ein Ersatzmann erschienen, welchem der betreffende Kirchspielsvogt bescheinigt habe, daß er die nächstmeisten Stimmen habe, und sei dieser von der Wahlmännerversammlung als Ersatzmann zugelassen.

Antrag des Ausschusses:

Die Wahlen des Kreises Delmenhorst seien nicht zu beanstanden,

da die erwähnten Mängel nicht wesentlich schienen.

4) Der Abg. Böckel Namens der Abgeordneten des Kreises Neuenburg über die Oldenburger Wahlen im Wesentlichen Folgendes:

Es seien auch hier bei den Urwahlen hinsichtlich der Form der Protocolle, hinsichtlich der Protocollführer ihm Mängel vorgekommen. Ein Protocoll, welches unvollständig gewesen, scheine vernichtet, und dafür, jedoch unter Mitwirkung des Kirchspielsvogts, der Urkundspersonen und des Protocollführers ein ganz neues Protocoll angefertigt zu sein.

Antrag:

Die Wahlen des Kreises Oldenburg seien nicht zu beanstanden,

da die Mängel nicht erheblich und von keinem sachlichen Nachtheile seien.

5) Der Abg. Bibel l. Namens der Abgeordneten des Kreises Oldenburg über die Ovelgönnner Wahlen im Wesentlichen Folgendes:

Es seien auch hier bei den Urwahlen fast alle bisher gerügten Mängel vorgekommen. Vor Allem stehe aber fest, daß in der Bauerschaft Ellwürden (Kirchspiel Abbehausen) die Kündigung nicht rechtzeitig und bei einigen Urwählern eine Kündigung gar nicht geschehen sei. Auch sei nach dem Wahlprotocolle des Kirchspiels Abbehausen nicht anzunehmen, daß neben der Kündigung auch die Bekanntmachung durch Anschlag geschehen sei. Es werde dies indessen in dem Wahlprotocolle des Kreises von Einzelnen in der Versammlung bezeugt. Ueber diesen Mangel der Kündigung sei von einigen Urwählern schon bei der Wahlmännerversammlung protestirt und, da dieselbe die

Beschwerde verworfen, beim Landtage eine Eingabe gemacht.

Der Ausschuß sei nun der Ansicht, daß, wenn auch die Wahlmännerversammlung über die Gültigkeit der Urwahlen nach Art. 38. des Gesetzes Beschluß gefaßt habe, dennoch dieselbe Frage vom Landtag nochmals zu entscheiden sei, da jener Beschluß nur ein vorläufiger sei, ferner daß, wenn der Art. 17. des Wahlgesetzes zur Anwendung kommen solle, die Gewißheit vorliegen müsse, daß das Vorgekommene auf das Ergebnis der Wahl ohne Einfluß gewesen sei.

Im Uebrigen seien im Ausschusse folgende verschiedene Ansichten aufgestellt:

a) Von einer Seite sei geglaubt, die Beschwerdeführer seien in ihrem Wahlrechte nur verkürzt, wenn sie von dem Wahltermine auf keinerlei Weise zeitig Kunde erhalten hätten. Dies sei nicht einmal behauptet, gar nicht anzunehmen und deshalb die Beschwerde nicht zu berücksichtigen.

b) Die Mehrheit könne aber diesem nicht beistimmen. Die Wahl des Abg. Langen habe durch andere Richtung von nur 3 Stimmen vereitelt werden können, das Ergebnis der dann nöthigen Neuwahl habe ein ganz anderes sein können. Daß die mangelhafte Kündigung ohne Einfluß gewesen, sei nicht nachgewiesen, durch das außerordentliche Bekanntwerden könne der Mangel der vom Gesetze als notwendig vorgeschriebenen Form der Bekanntmachung nicht ersetzt werden.

Deshalb halte ein Theil der Mehrheit jedoch nur die Wahl des Abg. Langen für nichtig, weil nur bei diesem der Einfluß der 6 von den Abbehauser Wahlmännern abzugebenden Stimmen in Betracht kommen.

Ein anderer Theil der Mehrheit halte die ganze Abgeordnetenwahl des Kreises Ovelgönne für nichtig, theils wegen der Kündigung, welche unerläßliche Bedingung sei, theils weil Dem in seinem Rechte verkümmerten Urwähler gegenüber Alles, was nach der Verletzung weiter vorgenommen, ungültig sei, theils auch, weil das Wahlgesetz außer der Stägigen Berathungsfrist dem Urwähler, wie dem Wahlmann nicht nur das Gewicht seines abzugebenden Stimmzettels, sondern auch das Recht gebe, durch Vorschlag von Candidaten, Empfehlung derselben u. s. w. Einfluß auf das Ergebnis der Wahl zu üben. Wie sich dieser Einfluß eines Einzelnen oder Mehrerer auf alle gewählten Abgeordneten, oder auf welche geäußert haben könne, das lasse sich durchaus nicht ermesen, und deshalb müsse die ganze Wahl vernichtet und könne nicht nach Art. 17. des Gesetzes auch nur theilweise anerkannt werden.



Nachdem noch der Abgeordnete Lanken aus eigener Wissenschaft bezeugt hatte, daß der Anschlag wegen der Wahl an der Abbehauser Kirche geschehen sei, beantragte der Abg. Wöbken in einem besondern Berichte aus den eben schon angedeuteten Gründen,

daß von der Beanstandung der Wahlen des Kreises Dvelgönne abzusehen sei.

6) Der Abg. Mölling Namens der Abgeordneten des Kreises Sever und des Fürstenthums Lübek über die Neuenburger Wahlen im Wesentlichen Folgendes:

Die Wahl zu Apen sei weder vom Kirchspielsvogte, noch vom Beigeordneten, sondern, da beide erkrankt gewesen, von dem Organisten Schelling in Auftrag des Kirchspielsvogts geleitet. Die Wahlmännerversammlung habe diesen Mangel für kein Hinderniß der Gültigkeit der Wahl gehalten.

Hinsichtlich der Protocollführung lägen ähnliche Mängel oder Bedenken vor, wie in den andern Kreisen.

Der demokratische Verein zu Barel habe gegen die Urwahlen zu Barel protestirt, und viele vorgekommene Mängel und Gesetzwidrigkeiten zur Anzeige gebracht.

Die Wahlmännerversammlung habe den Antrag, die Wahl für ungültig zu erklären, nicht angenommen, jedoch die Einleitung einer Untersuchung veranlaßt.

Antrag der Mehrheit:

Die Wahlen des Kreises Neuenburg seien nicht zu beanstanden.

Da es bei dem Beschlusse der Wahlmänner sein Bewenden haben müsse, da die Mängel der Apen Wahl durch die Noth veranlaßt seien, und da erst, wenn die Untersuchung wegen der Bareler Urwahlen Weiteres ergebe, vielleicht ein anderer Beschluß gefaßt werden könne.

Antrag der Minderheit (Berichterstatter Abg. Lindemann):

Die Wahlen des Kreises Neuenburg seien allerdings zu beanstanden,

da die Apen Wahl in ganz nichtiger Form vorgenommen, der Kirchspielsvogt sein Amt nicht übertragen könne, der Beschluß der Wahlmänner nur ein vorläufiger, und deshalb der Landtag zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung verpflichtet sei.

7) Der Abg. Lindemann Namens derselben Abgeordneten über die Nichtwahlen im Fürstenthum Birkenfeld im Wesentlichen Folgendes:

Der Ausschuß theile zur Nachricht mit, daß in mehreren Bürgermeistereien gar keine Urwähler erschienen, in anderen sehr wenige, welche die Wahl abgelehnt hätten, wogegen in mehreren Bürgermeistereien die Wahlmänner von zahlreichen Urwählern gewählt seien.

Zur Wahl der Abgeordneten seien 34 Wahlmänner erschienen, hätten aber die Birkenfelder Wahl für un-

gültig erklärt, und sei dann von den übrigen 22 Wahlmännern die Erklärung abgegeben,

daß sie bei aller Hinneigung zur Wahl nicht wählen könnten, da nur 2 Distrikte vertreten seien. Sie beantragten für Birkenfeld und die anderen Bürgermeistereien, welche nicht gewählt hätten, die Anordnung neuer Urwahlen. Fände dieser Antrag keine Gewährung, so würden sie sich weiter über die Vornahme der Wahl erklären.

Die Staatsregierung werde, wie aus den Akten zu ersehen, diese Angelegenheit dem allgemeinen Landtage vorlegen.

8) Der Abg. Selkman für die Abgeordneten des Kreises Cloppenburg über die Severschen Wahlen im Wesentlichen Folgendes:

Es seien auch hier Formwidrigkeiten hinsichtlich der Protocollführung, der Urkundspersonen vorgekommen, im Kirchspiele Sandel ergebe sich aus dem Wahlprotocolle nicht, daß der Termin gehörig bekannt gemacht worden sei, doch solle nach der Erklärung des Kirchspielsvogts der Feldhüter mit der Kündigung beauftragt gewesen sein. Der Anschlag im Gitterkasten sei aber nach derselben Erklärung nicht geschehen.

Im Kirchspiele Schortens sei dagegen die Bekanntmachung durch Anschlag ohne Zweifel geschehen, dagegen sei es zweifelhaft, ob gehörig gekündigt sei. Bei einigen Urwählern zu Upsever sei nach der Erklärung des Amtes nicht gekündigt worden.

Antrag des Ausschusses:

Die Wahlen des Kreises Sever seien nicht zu beanstanden, da wegen der vorgekommenen Formwidrigkeiten von Niemand Protest erhoben und deshalb anzunehmen sei, daß daraus ein sachlicher Nachtheil nicht erwachsen sei.

9) Der Abg. Strackerjan Namens der Abgeordneten des Kreises Dvelgönne über die Wahlen im Fürstenthum Lübek im Wesentlichen Folgendes:

Auch hier seien einzelne, im Ganzen aber nicht erhebliche Bedenken. Die Richtigkeit der gebildeten Wahlbezirke, und ob die Zahl der gewählten Wahlmänner richtig sei, bleibe zweifelhaft, doch sei Beides unter Anordnung der Aemter bestimmt.

In Schwartau sei zwischen dem Amtsassessor und Ortsvorsteher Streit über den Vorsitz entstanden, und nach Vereinbarung der Eine als Vorsitzender, der Andere als Urkundsperson eingetreten.

Die gehörige Bekanntmachung sei nicht überall zweifellos bezeugt.

Von den Wahlmännern seien 2 nicht erschienen, was aber keinen Einfluß auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben könne.

Antrag:



Die Wahlen des Fürstenthums Gutin seien nicht zu beanstanden,

da die vorliegenden Bedenken ohne Erheblichkeit seien.

Nach Erstattung dieser Berichte, von welchen im Obigen nur der wesentliche und ungefähre Inhalt mitgetheilt ist, wurde zur Discussion und Abstimmung geschritten, und sind zunächst die Wahlen

der Kreise Cloppenburg, Wechta, Delmenhorst und Oldenburg

ohne weitere Verhandlung einstimmig für nicht beanstandet erklärt.

Hinsichtlich der Ovelgöner Wahlen entstand eine längere Debatte, in welcher die Abg. Tatzhen, Bargmann, Selkman, Kih, Dannenberg, von Finckh für die Gültigkeit, die Abg. Wibel I. und Lindemann gegen die Gültigkeit sich aussprachen. Auf Bemerkten des Abg. Wibel II. erklärte die Versammlung ausdrücklich

daß die grundsätzliche Frage, ob über die Gültigkeit der Urwahlen endgültig die Wahlmännerversammlung Beschluß fasse, oder ob und wie weit der Landtag auch darüber urtheile, durchaus offen bleiben und hier nicht entschieden werden solle.

Vorgelesen und für genehmigt erklärt in der Sitzung vom 3. August 1849.

Zur Beglaubigung:

Kih.

Niebour.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Nach Schluß der Debatte erhoben sich für die Beanstandung der Ovelgöner Wahlen überhaupt 4 Mitglieder, für die Beanstandung der Wahl des Abg. Tatzhen 8 Abgeordnete, und war somit der Antrag auf Nichtbeanstandung der Wahlen angenommen.

Die Wahlen des Kreises Neuenburg wurden nach längerer Debatte, in welcher die Abg. Lindemann und Wibel II. für die Beanstandung, Mölling, Bargmann, Dannenberg, Morell für die Nichtbeanstandung sprachen, ebenfalls für unbeanstandet gegen 2 Stimmen erklärt.

Desgleichen die Wahlen des Kreises Jever und des Fürstenthums Lübek mit Stimmenmehrheit.

Der Vorsitzende zeigte hiernächst dem Herrn Ministerialrath Bedelius an, daß die vorläufige Prüfung der Legitimationen der Abgeordneten beendet, und alle Wähler vorläufig für nicht beanstandet erklärt seien, worauf der Herr Ministerialrath Bedelius der Versammlung eröffnete,

daß die feierliche Eröffnung des Landtags morgen, Mittags 12 Uhr, geschehen werde.

Womit geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Niebour.

